

Förderverein der städtischen Sing- und Musikschule Weil am Rhein



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städt. Sing- und Musikschule Weil am Rhein“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Weil am Rhein.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Schüler der städtischen Sing- und Musikschule und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1991.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch die Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es satzungsgemäße Verpflichtungen erheblich verletzt oder schwerwiegend gegen Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 7 Organe

- Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

Förderverein der städtischen Sing- und Musikschule Weil am Rhein



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich bei Vorstand beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Festsetzung von Beiträgen
 - d. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - f. Satzungsänderung
 - g. Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Elternbeiratsvorsitzender / Stellvertreter der Musikschule
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden, jeweils allein, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Schüler der Städt. Sing- und Musikschule zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Weil am Rhein, den 11.03.2003